

STELLUNGNAHME
DES DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES E.V. ZUR

(NEUFASSUNG DER) VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF TESTUNG IN BEZUG AUF
EINEN DIREKTEN ERREGERNACHWEIS DES CORONAVIRUS SARS-CoV-2

10. SEPTEMBER 2021

Diese Stellungnahme ist angesichts der zeitlichen Abläufe nur auf bestimmte Themen und Fragestellungen gerichtet und in den Ausführungen und Vorschlägen bewusst knappgehalten.

Der Deutsche Hausärzteverband bewertet die in § 4a Nr. 3 Test-VO i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 4 Test-VO geplante Ausstellung von ärztlichen Attesten für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, kritisch. Mit dem vorliegenden Regelungsvorschlag wird die letztlich politische Entscheidung, welcher Personenkreis weiterhin im symptomfreien Zustand kostenfreie Schnelltest-Angebote erhält oder glaubt, solche erhalten zu können, auf den Schultern der Ärztinnen und Ärzte „abgeladen“. Eine solche Kontraindikation ist aus medizinischer Sicht nur in sehr wenigen Fällen gegeben bspw. Schwangerschaft oder in spezifischen onkologischen Therapiesituationen. Die aktuell formulierte Regelung erweckt jedoch den Eindruck, dass die Attestierung einer Kontraindikation regelfähig für Patientinnen und Patienten möglich sei.

Es steht somit zu befürchten, dass hausärztliche Praxen von einer Vielzahl ausgewiesener Impfgegner mit dem Wunsch einer Attestierung der Impfunfähigkeit konfrontiert werden. Die damit einhergehenden oft wenig zielführenden Beratungen und Diskussionen sind für die Hausärztinnen und Hausärzte angesichts der aktuell hohen Belastung in den hausärztlichen Praxen aufgrund der Corona-Schutzimpfungen, der anstehenden Grippe-Schutzimpfungen, der Versorgung der erwartbar hohen Zahl an saisonalen Erkrankungen sowie der regulären Versorgung der Patientinnen und Patienten schlicht nicht leistbar.

Da die überwiegende Zahl der Fälle einer medizinischen Kontraindikation für die Corona-Schutzimpfungen über andere administrative Dokumente nachweisbar ist (z. B. Mutterpass, Ausweisdokumente für Alter etc.), ist aus Sicht des Deutschen Hausärzteverbandes die Notwendigkeit einer ärztlichen Attestierung generell zu hinterfragen. Sofern diese weiterhin als notwendig angesehen wird, sollte eine solche Attestierung ggf. durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst erfolgen und nicht stattdessen die notwendigen Versorgungsprozesse in den hausärztlichen Praxen blockieren.

Für Rückfragen, Erläuterungen und fachliche Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Deutscher Hausärzteverband e.V. | Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | www.hausaerzteverband.de

Bundsvorsitz: ✉ ulrich.weigeldt@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-30

Geschäftsführer u. Justiziar: ✉ joachim.schuetz@hausarztverband.de | ☎ 02203 97788-03

Geschäftsführer: ✉ sebastian.john@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-34